

Rückläufige Beschäftigungsquoten für Schwerbehinderte

Die Beschäftigungsquote für Schwerbehinderte hat von 1983 - 1992 sowohl bei privaten als auch bei öffentlichen Arbeitgebern abgenommen.

Tabelle 5: Beschäftigungsquoten für Schwerbehinderte 1983 - 1992 in %

	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
Private Arbeitgeber	5,4	5,0	4,7	4,8	4,7	4,6	4,3	4,1	4,0	3,9
Öffentl. Arbeitgeber (Bundes-, Landes-, Kommunalverwaltung)	6,5	6,2	5,9	6,1	5,9	5,8	6,0	5,7	5,3	5,2
Oberste Landesbehörden (Ressorts und nach- geordneter Bereich)	5,2	4,9	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,0	4,3

Die Daten für 1993 liegen derzeit noch nicht vor.
Quelle: BA und Bundestagsdr. 13/160 vom 30.12.1994

Der Anstieg der unbesetzten Pflichtplätze und der damit verbundene Rückgang der Beschäftigungsquote stehen nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Anstieg der der Berechnung zugrunde zu legenden Arbeitsplätze (1986 ca 16,2 Mio. Arbeitsplätze, 1991 ca. 19,1 Mio. Arbeitsplätze jeweils in den alten Bundesländern).

Gliedert man die Zahl der Arbeitgeber nach ihrer Erfüllungsquote, so wird nach den statistischen Erhebungen der Bundesanstalt für Arbeit für das Jahr 1992 ersichtlich, daß von den 163 600 beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern 122 600 (75% aller Arbeitgeber mit 81% aller Arbeitsplätze) ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind. 54 200 Arbeitgeber hatten überhaupt keinen Schwerbehinderten beschäftigt. Hierbei handelte es sich fast ausschließlich (97%) um Arbeitgeber mit weniger als 100 Arbeitsplätzen. Dagegen hatten 25 900 Arbeitgeber (16% aller Arbeitgeber mit 19% aller Arbeitsplätze) alle Pflichtplätze - teilweise sogar weit darüber hinausgehend - mit Schwerbehinderten besetzt. Die restlichen Arbeitgeber waren zwar im Laufe des Jahres im Sinne des Schwerbehindertengesetzes beschäftigungspflichtig, hatten aber im Berichtsmonat Oktober keine oder weniger als 16 Arbeitsplätze besetzt und bleiben deshalb bei dieser Betrachtung unberücksichtigt. Ohne Berücksichtigung der über den Pflichten Satz hinausgehend besetzten Plätze betrug die Erfüllungsquote 3,8%.

In den Jahren 1988 bis 1993 wurden von der Bundesanstalt für Arbeit 20 Fälle mit dem Verdacht eines Verstoßes gegen § 68 Abs. I Nr. I des Schwerbehindertengesetzes (Schwerbehinderte nicht nach dem festgesetzten Pflichten Satz beschäftigt) aufgegriffen. In sieben Fällen erfolgte eine Ahndung.

Nach: Bundestagsdr. 13/160 vom 30.12.1994, S. 41 - 43.